

§ 22

¹Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten: Gebühren

a) Für Vorentscheide:

1,‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 2‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten bis Fr. 100.--
- Fristverlängerungen für Baubewilligungen: bis Fr. 100.--

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

²Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

³Die Kosten für Profilkontrollen, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich des Brandschutzes), Baukontrollen gemäss § 24 Abs.2, Brandschutzkontrollen usw. durch externe Fachleute sowie die Publikationskosten sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu ersetzen.

⁴Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Verursacher zu ersetzen.